
Satzung Kirchbauverein St. Stephani Calbe(Saale) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kirchbauverein St. Stephani Calbe(Saale) e.V.. Als Kirchbau im Sinne des Vereinsnamens wird die Wiederherstellung und Erhaltung der St. Stephani Kirche Calbe(Saale), ihres Inventars und des Außengeländes verstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calbe(Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Die evangelische Kirche St. Stephani Calbe(Saale) ist als ortsbildprägendes Baudenkmal sowohl für die evangelische Kirchengemeinde als auch für die Stadt Calbe(Saale) von besonderer Bedeutung.
2. Er will durch seine Tätigkeit zur Wiederherstellung und Erhaltung der St. Stephani Kirche in Calbe(Saale) beitragen.
3. Er will die Verbundenheit der Bevölkerung mit diesem Wahrzeichen der Stadt Calbe(Saale) fördern.
4. Vereinszweck ist weiterhin die Förderung der Denkmalpflege und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Organisation und Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen und des aktuellen Baugeschehens in und an der Kirche,
- Die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Erhaltung und Rekonstruktion des Kirchengebäudes und ihres Inventars in ideeller und finanzieller Hinsicht,

-
- Die Öffnung des Kirchengebäudes für gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen, soweit diese vom Inhalt und der Form nicht dem Grundanliegen der christlichen Anschauung widersprechen,
 - Die Organisation von Spendenaktionen für die Kirche,
 - Die Organisation von Konzerten, Theateraufführungen u.a. in der Kirche,
 - Die Förderung des Wissens über die Kunstwerke der Kirche durch Führungen, Vorträge und Ausstellungen,
 - Die Information der Vereinsmitglieder über das Baugeschehen,
 - Öffentlichkeitsarbeit durch die Erstellung von Informationsmaterialien und Dokumentationen, Veröffentlichungen in der regionalen und überregionalen Presse sowie im Internet.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephani u. Laurentii Calbe vertreten durch den Gemeindegemeinderat, allen Vereinen, Partnern und Institutionen zusammen, die in Calbe(Saale) und der Region tätig sind und den Verein in seiner Arbeit ideell und materiell unterstützen können. Darüber hinaus baut er den Kontakt zu anderen gemeinnützigen Organisationen, die auf dem Gebiet der Denkmalpflege und Kultur tätig sind, aus.

§3

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Eine Mitgliedschaft in einer Kirche ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber/der Bewerberin die schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

3. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten und können nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins an dessen Willensbildung mitwirken.

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, ferner durch Tod.

5. Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wurde, wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch beim Vorstand des Vereins einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6a

Mitgliederversammlung des Vereins

1. Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und deren Änderung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. In begründeten Ausnahmefällen (Sondermitgliederversammlungen) kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung wird an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet. Der Vorstand des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand des Vereines beantragt wird. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretender Vorsitzende/r des Vereins oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Diese ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugelassen werden. Bei Beschlussfassung und Wahlen wird offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vereins dies beantragt. Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 6b

Vorstand des Vereins

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden/in
- der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Schatzmeister/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt sein Vorstandsamt. Erlischt ein Vorstandsamt oder tritt ein Mitglied von seiner Funktion im Vorstand zurück, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

5. Dem Vorstand des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kirchbauvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes
- Kassenbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Einladungen dazu erfolgen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder einen/eine Stellvertreter/in unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen (per E-Mail / Post). In begründeten Fällen kann die

Ladungsfrist verkürzt werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beim/bei der Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden beantragt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen wird offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Über jede Vorstandssitzung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet.

§ 7

Vergütung und Haftung der Mitglieder des Vorstandes des Vereins

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes des Vereins ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jegliche Mitarbeit im Vorstand des Vereins keine Vergütung.

§ 8

Salvatorische Klausel

Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann schnellstmöglich in der notwendigen Form zu ändern und/oder zu ergänzen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf der Beschlussfassung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Beschlussfassung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zu einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben und dem Amtsgericht schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde St. Stephani u. St. Laurentii Calbe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Besonderen für die Erhaltung der St. Stephani Kirche Calbe(Saale) zu verwenden hat.

Calbe(Saale) 28. Oktober 2016

